

311-003

DGUV Grundsatz 311-003



**Erstellung von
Handlungshilfen zur
Gefährdungsbeurteilung**

kommmit**mensch** ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Grundlegende Themen der Organisation des Fachbereichs
Organisation von Sicherheit und Gesundheit der DGUV

Ausgabe: März 2020

Erstellung von Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1 Einleitung | 5 |
| 2 Ziel und Zielgruppen | 6 |
| 3 Begriffe | 7 |
| 4 Die Arbeitsschutzorganisation als Grundlage für eine wirksame Gefährdungsbeurteilung | 10 |
| 5 Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation | 11 |
| 6 Hinweise für die Erstellung von Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung | 13 |
| 6.1 Ziele und Aufgaben von Handlungshilfen | 13 |
| 6.2 Inhalte von Handlungshilfen | 13 |
| 6.3 Gestaltung von Handlungshilfen | 17 |
| 7 Literaturhinweise | 19 |
| Anlage | 22 |
| A Gefährdungsbeurteilung | 22 |
| B Dokumentation | 30 |

1 Einleitung

Seit 1996 ist das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Kraft. Seitdem besteht für alle Arbeitgeber die Verpflichtung, Arbeitsbedingungen der Beschäftigten zu beurteilen, geeignete Maßnahmen für bestehende Gefährdungen festzulegen, diese umzusetzen und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen, kurz gesagt: eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Auch die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ fordert die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Seit 2008 gibt die Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) den Unfallversicherungsträgern und Arbeitsschutzbehörden eine Orientierung für die Bewertung der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung in den Betrieben vor. Ein Jahr später wurden im Zuge der GDA die „Qualitätsgrundsätze zur Erstellung von Handlungshilfen für eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz“ veröffentlicht. Diese formulieren Mindeststandards, die bei der Erstellung von Handlungshilfen zu berücksichtigen sind. Sie wurden daher in diesen Grundsatz eingearbeitet.

Die Unfallversicherungsträger (UVT) haben zur Unterstützung ihrer versicherten Unternehmen und Einrichtungen Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung erstellt. Dabei haben sie sich an den Besonderheiten ihrer jeweiligen Branchen und Betriebsgrößen orientiert.

Trotz der unterschiedlichen Voraussetzungen in den einzelnen Branchen und Betrieben sollte aus den verschiedenen Handlungshilfen der UV-Träger eine grundsätzlich gleiche Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung deutlich werden. Dabei sollen sowohl die Aussagen der GDA berücksichtigt, zusätzlich aber auch ein Wiedererkennungswert von UVT-Handlungshilfen für Betriebe und Einrichtungen etabliert werden.

2 Ziel und Zielgruppen

Dieser Grundsatz beschreibt ein gemeinsames Grundverständnis der gesetzlichen Unfallversicherung zur Erstellung von Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung sowie zu den einzelnen Prozessschritten und zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung mit Bezug auf die „Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ der GDA.

Der Grundsatz richtet sich an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (UVT). Er stellt einen Rahmen hinsichtlich der Inhalte, des Umfangs und der medialen Aufbereitung von Handlungshilfen sowie zur Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung dar.

Durch diesen Grundsatz soll die Vergleichbarkeit und Kompatibilität von Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung gefördert werden. Hierdurch wird eine erhöhte Handlungssicherheit für Betriebe angestrebt sowie die Motivation zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung durch die Betriebe verbessert.

3 Begriffe

Im Grundsatz werden Begriffe verwendet, die an dieser Stelle erläutert werden.

3.1 Dokument

Ein Dokument ist eine Unterlage, die der Dokumentation nach § 6 ArbSchG dient. Das Dokument kann in Papierform oder elektronisch vorliegen.

3.2 Dokumentation

Die Dokumentation nach § 6 ArbSchG enthält das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die vom Arbeitgeber festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie das Ergebnis ihrer Überprüfung.

3.3 Gefährdung

Unter Gefährdung versteht man die Möglichkeit eines Gesundheitsschadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Anforderungen an deren Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit.

3.4 Gefährdungs- und Belastungsfaktoren

Gefährdungen lassen sich in Gruppen zusammenfassen. Dazu steht die nachfolgende Systematik von Gefährdungs- und Belastungsfaktoren zur Verfügung:

1. Mechanische Gefährdungen
2. Elektrische Gefährdungen
3. Gefahrstoffe
4. Biologische Arbeitsstoffe
5. Brand- und Explosionsgefährdungen

6. Thermische Gefährdungen
7. Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen
8. Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen
9. Physische Belastung/Arbeitsschwere
10. Psychische Belastung
11. Sonstige Gefährdungen

3.5 Handlungshilfen

Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger unterstützen Betriebe bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und zur Erfüllung der Dokumentationspflicht. Sie können sowohl in beschreibender als auch in Form von Listen oder Tabellen vorliegen.

3.6 Maßnahme

Eine Maßnahme ist eine konkrete Handlung, Anweisung oder Regelung zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.

3.7 Mitgeltendes Dokument

Ein mitgeltendes Dokument ist eine Unterlage, auf die in der Dokumentation verwiesen wird. Mitgeltende Dokumente dienen der Vervollständigung der Dokumentation.

3.8 Risiko

Unter Risiko wird die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens und seines Ausmaßes verstanden.

Hinweis: Oft werden die Begriffe Risiko und Gefährdung synonym benutzt, obwohl sie in der Fachliteratur unterschieden werden.

3.9 Wirksamkeitskontrolle

Die Wirksamkeitskontrolle beinhaltet die Überprüfung, ob die festgelegten Maßnahmen in geeigneter Weise umgesetzt worden sind und die Gefährdung beseitigt oder minimiert wurde.

4 Die Arbeitsschutzorganisation als Grundlage für eine wirksame Gefährdungsbeurteilung

Handlungshilfen müssen hervorheben, dass die Integration des Arbeitsschutzes in die betriebliche Organisation nach ArbSchG und DGUV Vorschrift 1 eine grundlegende Verpflichtung des Unternehmers ist.

Es muss in Handlungshilfen verdeutlicht werden, dass die Organisation von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb und die Bereitstellung der dafür erforderlichen Ressourcen einen wesentlichen Einfluss auf die systematische Planung, Umsetzung und Wirksamkeit von Arbeitsschutzmaßnahmen und damit auch auf eine wirksame Gefährdungsbeurteilung hat. Die Handlungshilfen sollten dafür auf geeignete Instrumente wie zum Beispiel den GDA-ORGACheck hinweisen. Der GDA-ORGACheck ermöglicht es insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, ihre Arbeitsschutzorganisation zu überprüfen und zu verbessern.

Auf die Rolle von Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) und Betriebsarzt oder Betriebsärztin (BA) sowie weiterer Experten für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb bei der Durchführung und Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung ist hinzuweisen. Dies gilt auch für die Einbeziehung der Beschäftigten, damit deren Expertise für das eigene Arbeitsumfeld genutzt und die Akzeptanz der getroffenen Maßnahmen erhöht werden kann.

Handlungshilfen können darauf hinweisen, dass begutachtete oder zertifizierte Arbeitsschutzmanagementsysteme zu einer wirksamen Arbeitsschutzorganisation führen und die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit systematisch verbessern.

5 Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation

5.1 Gefährdungsbeurteilung

Handlungshilfen müssen verdeutlichen, dass eine systematische Gefährdungsbeurteilung und ihre Fortschreibung die Grundlage für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit schaffen und die Voraussetzung für eine kontinuierliche Verbesserung bilden.

Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung hat sich eine Vorgehensweise nach den nachfolgenden Prozessschritten als sinnvoll erwiesen. Diese Prozessschritte bauen jeweils aufeinander auf und unterstützen eine strukturierte Vorgehensweise. Handlungshilfen müssen diese Prozessschritte zu Grunde legen.

Die Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung sind:

1. Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten
2. Ermitteln der Gefährdungen
3. Bewerten der Gefährdungen
4. Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen
5. Durchführen der Maßnahmen
6. Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen
7. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung

Die Prozessschritte sind unabhängig von der Branchenzugehörigkeit und der Betriebsgröße anzuwenden.

In der Anlage „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ ist in Abschnitt A das Grundverständnis zu den einzelnen Prozessschritten näher beschrieben.

5.2 Dokumentation

Handlungshilfen sollten folgende Aspekte hervorheben:

- Die Dokumentation begleitet den Gesamtprozess der Gefährdungsbeurteilung. Sie sorgt für eine Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Arbeitsschutzsituation und unterstützt die Rechtskonformität und die Steuerung der Arbeitsschutzaktivitäten.
- Form und Umfang einer Dokumentation hängen ab von den jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten wie Organisationsstruktur, Betriebsgröße, Gefährdungspotenzial und ggf. gesonderten Anforderungen aus dem Vorschriften- und Regelwerk (zum Beispiel Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Mutterschutzgesetz).

In der Anlage „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ ist in Abschnitt B das Grundverständnis zur Dokumentation näher beschrieben.

6 Hinweise für die Erstellung von Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung

6.1 Ziele und Aufgaben von Handlungshilfen

Die von den Unfallversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Handlungshilfen sollen in erster Linie den Nutzen der Gefährdungsbeurteilung herausstellen und eine gute Handhabbarkeit gewährleisten. Es soll aufgezeigt werden, dass gute Arbeitsbedingungen und ergonomische Arbeitsplätze ohne eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten im Interesse aller sind. Neben seiner sozialen Verantwortung soll der Unternehmer erkennen, dass mit der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nicht nur eine gesetzlich formulierte Forderung erfüllt ist, sondern dass damit auch eine Wertschöpfung verbunden ist (Stichwort: „Return on Prevention“).

Die Unfallversicherungsträger sollten bei der Erstellung von Handlungshilfen der Vielfalt an Branchen und Themen in den Betrieben ebenso gerecht werden, wie unterschiedlichen Betriebsstrukturen und Betriebsgrößen, um passgenaue Hilfen zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung anzubieten. Grundlage hierfür kann das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen der Branchen sein.

Es ist empfehlenswert, bei der Erstellung von Handlungshilfen die jeweilige Zielgruppen einzubeziehen.

6.2 Inhalte von Handlungshilfen

Folgende Mindestanforderungen im Sinne dieses Grundsatzes an die Inhalte von Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung müssen erfüllt sein:

- Es muss in Handlungshilfen darauf hingewiesen werden, dass eine hinsichtlich des Arbeitsschutzes rechtskonform funktionierende

Aufbau- und Ablauforganisation eine Voraussetzung für eine wirksame Gefährdungsbeurteilung ist (vgl. Kapitel 4).

- Handlungshilfen müssen Hinweise darauf geben, dass es Verantwortlichkeiten zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bedarf (vgl. hierzu Kapitel 4).
- Handlungshilfen müssen die Aussage treffen, dass bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ggf. weitere Expertise hinzugezogen werden muss.
- Handlungshilfen müssen auf die spezielle Betrachtung besonderer Personengruppen hinweisen, wie zum Beispiel Jugendliche, werdende und stillende Mütter, Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse, Menschen mit Behinderung, Leiharbeitnehmer, Praktikanten und Berufsanfänger.
- Handlungshilfen müssen auf vom Regelbetrieb abweichende Betriebszustände wie Wartung, Instandhaltung, Reinigung, Störungsbeseitigung etc. hinweisen.
- Die Handlungshilfen der UVT müssen alle Prozessschritte nach diesem Grundsatz berücksichtigen.
- Es müssen Hinweise zur Bewertung der Gefährdungen sowie zur Priorisierung und Rangfolge der Schutzmaßnahmen gegeben werden (vgl. hierzu Anlage „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“).
- Die Handlungshilfen müssen geeignete Maßnahmen vorschlagen, aus welchen der Anwender bzw. die Anwenderin auswählen kann. Bei der Beschreibung der Maßnahmen ist die Maßnahmenhierarchie zu berücksichtigen.

- Es müssen Hinweise gegeben werden, wie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen überprüft und auf Dauer gewährleistet werden kann (vgl. hierzu Anlage „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“).
- Handlungshilfen müssen Hinweise geben, wann eine Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren bzw. zu überprüfen ist (vgl. hierzu Anlage „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“).
- Handlungshilfen müssen Hinweise zur Dokumentation geben (vgl. hierzu Anlage „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“).
- Sofern Handlungshilfen Mustervorlagen beinhalten, müssen sie unter anderem die Festlegung der Maßnahmen und der verantwortlichen Personen und Termine ermöglichen. Dies gilt auch für die Wirksamkeitskontrolle.
- Es muss der Hinweis enthalten sein, dass alleine durch die Anwendung einer Handlungshilfe die Gefährdungsbeurteilung nicht automatisch vollständig ist und die besonderen betrieblichen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind.
- In Handlungshilfen ist auf die Rechtsunverbindlichkeit des Inhaltes hinzuweisen.

Die Berücksichtigung folgender weiterer Aspekte ist bei den Inhalten von Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung empfehlenswert:

- Handlungshilfen können Hinweise zu notwendigen vorbereitenden Organisationsmaßnahmen geben, wie zum Beispiel die Klärung der Schnittstellen zu anderen Organisationseinheiten, die Auswahl der einzusetzenden Instrumente bzw. Erhebungsmethoden, Ablagemöglichkeiten und Zugangsmöglichkeiten zur Dokumentation, Qualifizierungsangebote für

Führungsverantwortliche oder die Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem betriebsärztlichen Dienst und der betrieblichen Interessenvertretung.

- Handlungshilfen sollten auf die Einbeziehung bestehender DGUV Branchenregeln in die Gefährdungsbeurteilung hinwirken. Einbezogen werden können darüber hinaus auch Basis- und Branchenkataloge der Unfallversicherungsträger, Prüflisten und Checklisten sowie Mustervorlagen.
- Es können Hinweise zu weiterführenden Informationsquellen enthalten sein.
- Es kann die Aussage enthalten sein, dass bei der Gefährdungsbeurteilung die betroffenen Personengruppen beteiligt werden sollten, zum Beispiel bei der Betrachtung des Faktors psychische Belastung im Rahmen von Workshops oder Gesundheitszirkeln.
- Es können Hinweise gegeben werden, dass und unter welchen Voraussetzungen tätigkeits- und arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen zusammengefasst werden können.
- Als Hilfe zur Priorisierung erforderlicher Maßnahmen kann zum Beispiel auf das Ampelsystem hingewiesen werden.
- Handlungshilfen sollten herausstellen, dass die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften keine bestimmte mediale Form für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung vorsehen.
- Handlungshilfen können den Hinweis enthalten, dass in der Regel ein von den GDA-Trägern begutachtetes oder von anderer Seite zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) geeignet ist, eine wirksame Arbeitsschutzorganisation nachzuweisen.

6.3 Gestaltung von Handlungshilfen

Aspekte bei der Gestaltung von Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung:

- Die Sprache und die Gestaltung sollten sich an der jeweiligen Zielgruppe orientieren.
- Bei der Verwendung von Fachbegriffen sollten diese auf Verständlichkeit in der jeweiligen Zielgruppe geprüft werden.
- Es sollte ein Ausgabestand oder ein Revisionsstand angegeben werden, damit die Aktualität einer Handlungshilfe eingeschätzt und ein zeitlicher Bezug zu Änderungen im Vorschriften- und Regelwerk sowie im Normungswesen hergestellt werden kann.
- Der Umfang einer Handlungshilfe sollte sich an der Komplexität der zu beurteilenden Gefährdungen und Belastungen orientieren. (Hinweis: Komplexe Fragestellungen erfordern ggf. ausführliche ergänzende Informationen und Erläuterungen.)
- Die Gestaltung sollte die gewählte mediale Form unterstützen, um die Anwendbarkeit und Verständlichkeit einer Handlungshilfe zu fördern. (Hinweis: Dies kann zum Beispiel durch die Verwendung von Grafiken, Bildern, Ablaufschemata, Videoclips, Audiodateien usw. erreicht werden. Elektronische Produkte bieten umfangreichere Möglichkeiten der Verknüpfung von Sprache, Bild und Ton.)
- Handlungshilfen können so gestaltet werden, dass sie gleichzeitig zur Erfüllung der einschlägigen Dokumentationspflichten geeignet sind.

- Bei elektronischen Handlungshilfen können Funktionalitäten zur Speicherung von mitgeltenden Dokumenten (zum Beispiel Unterweisungsnachweise oder Prüflisten, Betriebs- bzw. Arbeitsanweisungen, Messprotokolle, Begehungsprotokolle, Fotos, Videos oder Audioaufzeichnungen) enthalten sein.
- Elektronische Handlungshilfen können Funktionalitäten beispielsweise zum Generieren von Maßnahmenplänen, Unterweisungs- und Prüflisten oder Betriebs- und Arbeitsanweisungen beinhalten.

7 Literaturhinweise

- Richtlinie des Rates 89/391/EWG vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, Stand: 21. November 2008, Konsolidierte Fassung
- Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien, Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Sachgebiet 805, Drucksache 13/3540, 22.01.96
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996, zuletzt geändert durch Artikel 427 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1537)
- ASR V3 Gefährdungsbeurteilung – Technische Regel für Arbeitsstätten, Ausgabe Juli 2017, GMBI 2017, S. 390
- TRBS 1111 Gefährdungsbeurteilung – Technische Regel für Betriebssicherheit, Ausgabe März 2018, GMBI 2018, S. 401 [Nr. 22]
- DGUV Vorschrift 1, Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“, Ausgabe November 2013, gültig ab 1. August 2014
- DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“, Stand: November 2013
- Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation, Stand: 22. Mai 2017, Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz c/o Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Nöldnerstr. 40–42, 10317 Berlin

- Leitlinie Beratung und Überwachung bei psychischer Belastung am Arbeitsplatz, Stand: 11. Januar 2018, Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz c/o Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Nöldnerstr. 40–42, 10317 Berlin
- Gemeinsame Grundsätze zur Erstellung von Handlungshilfen für eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz, Bek. des BMA vom 1. September 1997 – IIIb1-34502/4 (BArbBl. 11/97 S. 74)
- Ratgeber zur Gefährdungsbeurteilung – Handbuch für Arbeitsschutzfachleute, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), 2. aktualisierte Auflage, März 2016, ISBN 978-3-88261-173-1
- DIN EN ISO 10075-1:2018-01, Ergonomische Grundlagen bezüglich psychischer Arbeitsbelastung – Teil 1: Allgemeine Aspekte und Konzepte und Begriffe (ISO 10075-1:2017); Deutsche Fassung EN ISO 10075-1:2017
- DIN EN ISO 10075-2:2000-06, Ergonomische Grundlagen bezüglich psychischer Arbeitsbelastung – Teil 2: Gestaltungsgrundsätze (ISO 10075-2:1996); Deutsche Fassung EN ISO 10075-2:2000
- DIN EN ISO 10075-3:2004-12, Ergonomische Grundlagen bezüglich psychischer Arbeitsbelastung – Teil 3: Grundsätze und Anforderungen an Verfahren zur Messung und Erfassung psychischer Arbeitsbelastung (ISO 10075-3:2004); Deutsche Fassung EN ISO 10075-3:2004
- Qualitätsgrundsätze zur Erstellung von Handlungshilfen für eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz, Stand: 27.02.2009, Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (GDA) c/o Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Nöldnerstraße 40–42, 10317 Berlin

- LASI-Veröffentlichung LV59, Handlungsanleitung zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung, Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Herausgabedatum: Mai 2014, 1. überarbeitete Auflage: Januar 2017, ISBN: 978-3-936415-87-2
- BAG, Urteil vom 12. August 2008 – 9 AZR 1117/06 –, BAGE 127, 205-214
Arbeitsschutz – Anspruch des Arbeitnehmers auf Gefährdungsbeurteilung – Handlungsspielraum des Arbeitgebers hinsichtlich Art und Weise der Durchführung – Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats

Anlage

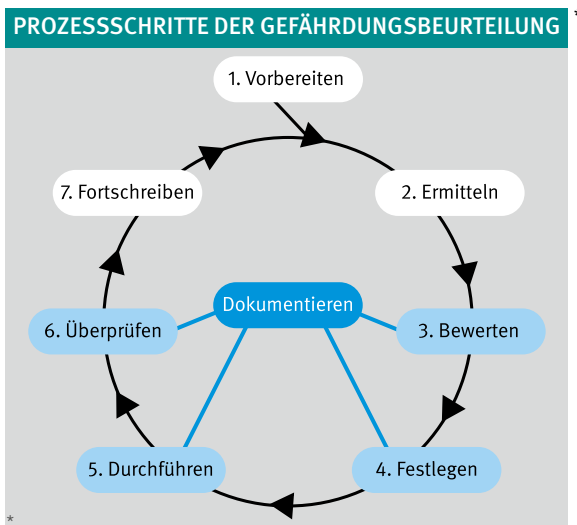
„Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“

Diese Anlage beschreibt ein gemeinsames Grundverständnis zu den einzelnen Prozessschritten und zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung.

A Gefährdungsbeurteilung

Die Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung sind:

1. Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten
2. Ermitteln der Gefährdungen
3. Bewerten der Gefährdungen
4. Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen
5. Durchführen der Maßnahmen
6. Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen
7. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung



* In Anlehnung an Abb 1. „Prozess der Gefährdungsbeurteilung“ in: LASI-Veröffentlichung LV59, Handlungsanleitung zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung, Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Urheberrechte der Originalabbildung bei: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen – MAGS, mit freundlicher Genehmigung

1. Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten

Die Gefährdungsbeurteilung ist je nach Art der Arbeitsbereiche und Tätigkeiten durchzuführen. Daher kann es erforderlich sein, eine entsprechende Gliederung nach verschiedenen Arbeitsbereichen, Tätigkeiten oder Abläufen vorzunehmen.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen können Arbeitsplätze oder Tätigkeiten zusammengefasst werden.

Wenn von Beschäftigten arbeitsbereichsübergreifende Tätigkeiten wie beispielsweise Reparatur, Wartung und Instandhaltung ausgeführt werden, sind diese gesondert zu betrachten.

Sofern erforderlich, ist für Tätigkeiten auch ihre Dauer bzw. Häufigkeit (zum Beispiel temporär, täglich, quartalsweise, jährlich) zu erfassen. Dies kann bei bestimmten Tätigkeiten, wie z. B. Feuchtarbeit oder Umgang mit Gefahrstoffen oder Biostoffen, der Fall sein.

Besondere Personengruppen sind zu berücksichtigen. Dies sind insbesondere Praktikanten, Jugendliche, werdende oder stillende Mütter, Leiharbeiter, Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse, Menschen mit Behinderungen.

Werden in einem Arbeitsbereich oder einem Betrieb Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, so haben sich diese Arbeitgeber bei der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen der Beschäftigten abzustimmen. Dies betrifft insbesondere Baustellen, kann aber auch auf Bürogemeinschaften zutreffen.

2. Ermitteln der Gefährdungen

Ziel der Ermittlung ist die systematische Identifizierung von Gefährdungen, deren Quellen und gefahrbringenden Bedingungen.

Das Ermitteln beinhaltet die Erfassung des Planungs- oder Ist-Zustandes (zum Beispiel durch Prüfen, Beobachten, Befragen, Messen, Berechnen oder Abschätzen) sowie die anschließende Benennung und Beschreibung der Gefährdungen.

Zur fachkundigen Ermittlung von Gefährdungen sind systematisch alle unter Prozessschritt 1 festgelegten Arbeitsbereiche, Tätigkeitsgruppen, Personengruppen sowie bereichsübergreifende Arbeitsaufgaben bezüglich der Gefährdungs- und Belastungsfaktoren und deren Wechselwirkungen zu betrachten.

Sofern es zur Erkenntnisgewinnung erforderlich ist, sind relevante Quellen heranzuziehen, zum Beispiel:

- das einschlägige Vorschriften- und Regelwerk
- branchenspezifische Regeln und Informationen sowie Gefährdungs- und Belastungskataloge insbesondere der Unfallversicherungsträger
- Herstellerinformationen (Bedienungsanleitungen, Betriebsanleitungen, Sicherheitsdatenblätter etc.)
- vorhandene Verfahrens-, Arbeits- und Betriebsanweisungen
- Aufzeichnungen und Erkenntnisse über Unfälle, Erkrankungen, Schadensfälle, kritische Situationen, Beinaheunfälle
- Protokolle von Betriebsbegehungen und ASA-Sitzungen, Befragungsergebnisse, Prüfbücher, Unterlagen der Instandhaltung
- Baugenehmigungen und mitgeltende Unterlagen (zum Beispiel Brandschutzkonzepte)
- behördliche Anordnungen
- Ergebnisse von Berechnungen oder Messungen (zum Beispiel zu Lärm, Klima, Gefahrstoffen)
- Erfahrungswerte von vergleichbaren Arbeitsplätzen
- Angaben aus Datenbanken

Zu beachten ist, dass bei der Ermittlung von Gefährdungen keine bestimmten Anforderungen an das Ausmaß oder die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Gesundheitsschadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung gestellt werden.

3. Bewerten der Gefährdungen

Die ermittelten Gefährdungen sind dahingehend zu bewerten, ob Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit gewährleistet sind. Grundlage für die Bewertung sind Vorschriften und rechtliche Vorgaben, in denen Bewertungsmaßstäbe in Form von Grenzwerten und Schutzziele zu finden sind.

Darüber hinaus kommen der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse in Frage. Diese sind beispielsweise in Veröffentlichungen der Unfallversicherungsträger, der Länder sowie der BAuA zu finden.

Der Unternehmer muss bei fehlenden Bewertungsmaßstäben eigene betriebliche Maßstäbe entwickeln. Grundlage dafür können folgende Aspekte sein:

- Art, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit, einer Gefährdung oder Belastung ausgesetzt zu sein
- gefahrbringende Bedingungen, durch die eine Gefährdung bei der Arbeit wirksam werden kann (zum Beispiel Umgebungsbedingungen, Zeitdruck, Arbeitsübergabe im Schichtbetrieb, Unordnung, Verschleiß, Arbeitsabläufe bzw. -prozesse)
- Fähigkeit der Beschäftigten, eine Gefährdung oder Belastung zu erkennen

Fehlt dem Unternehmer die Fachkunde zur Bewertung der ermittelten Gefährdungen, muss die Unterstützung von der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt bzw. der Betriebsärztin oder von anderen Fachleuten eingeholt werden.

Folgende Bewertungsergebnisse sind möglich:

1. Der Bewertungsmaßstab ist nicht eingehalten.

- Das Ergebnis der Bewertung erfordert unverzüglich Maßnahmen
- Es besteht eine unmittelbare Gefahr mit Auswirkung für die Gesundheit, zum Beispiel Absturz an ungesicherten Absturzkanten. Es müssen unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Reduzierung der Gefährdung ergriffen werden.
- Das Ergebnis der Bewertung erfordert Maßnahmen. Es besteht eine Gesundheitsgefährdung, zum Beispiel durch unzureichende Lüftung, Raumtemperatur, Beleuchtung. Geeignete Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Reduzierung der Gefährdung müssen ergriffen werden.

2. Der Bewertungsmaßstab ist eingehalten.

- Das Ergebnis der Bewertung erfordert keine Maßnahmen.

Unabhängig von den Bewertungsergebnissen ist stets eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit anzustreben.

4. Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen

Die Ergebnisse der Bewertungen bilden die Basis für das Festlegen der erforderlichen konkreten Maßnahmen.

Dabei sind die Maßnahmen unter Berücksichtigung der Grundsätze von § 4 ArbSchG so festzulegen, dass vorhandene Gefährdungen für das Leben sowie für die physische und die psychische Gesundheit vermieden werden. Verbleibende Gefährdungen sind möglichst gering zu halten. Substitution und Gefahrenbeseitigung bzw. -vermeidung an der Quelle haben stets Vorrang vor technischen Lösungen, organisatorischen Regelungen und personenbezogenen Arbeitsschutzmaßnahmen.

Entsprechend ist beim Festlegen von Maßnahmen die folgende Maßnahmenhierarchie zu berücksichtigen:

1. Gefährdungen sind möglichst zu vermeiden, an den Quellen zu beseitigen oder zu reduzieren.
2. Ist dies nicht möglich, sind die Gefährdungen durch technische Maßnahmen zu beseitigen oder zu reduzieren.
3. Sind technische Maßnahmen nicht möglich, sind die Gefährdungen durch organisatorische Maßnahmen zu beseitigen oder zu reduzieren.
4. Sind organisatorische Maßnahmen nicht möglich, sind die Gefährdungen durch persönliche Schutzmaßnahmen zu vermeiden oder zu reduzieren (zum Beispiel durch den Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung).

Die vorgenannten Maßnahmen sind ggf. durch Qualifikation der Betroffenen zu ergänzen.

Maßnahmen sind so zu planen, dass Technik, Organisation und Personenbezug aufeinander abgestimmt und sachgerecht verknüpft sind. Dringlichkeit, zeitliche und praktische Durchführbarkeit sowie Akzeptanz bei den Beschäftigten sollten in die Überlegungen miteinbezogen werden.

Eine Abstimmung bei der Festlegung von Maßnahmen ist bedarfsweise erforderlich, wenn zum Beispiel

- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber zeitgleich oder nacheinander in derselben Arbeitsumgebung tätig sind,
- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber Arbeitsmittel gemeinsam nutzen oder
- durch Teams oder Arbeitsschichten eines Arbeitgebers Gefährdungen entstehen.

Nach Möglichkeit sind zur Festlegung von Maßnahmen Alternativen aufzuzeigen, um betriebsbezogene und der konkreten Gefährdung angemessene Entscheidungen zu ermöglichen und die Akzeptanz bei den Beschäftigten zu erhöhen.

5. Durchführen der Maßnahmen

Anhand der Bewertungsergebnisse ist die Durchführung aller Maßnahmen zu priorisieren.

Oberste Priorität bei der Umsetzung haben die Maßnahmen, bei denen die Gefährdungen mit den höchsten Eintrittswahrscheinlichkeiten und dem höchsten Schadensausmaß (höchstes Risiko) beseitigt werden. Monetäre Überlegungen oder Fragen der Personalressourcen dürfen hierbei keine Rolle spielen.

Bei der weiteren Umsetzung von Maßnahmen sollte in der Reihenfolge vorgegangen werden, dass der Mittel- und Ressourceneinsatz die besten Schutzwirkungen entfaltet.

Für die Durchführung der Maßnahmen sind Verantwortliche zu bestimmen und Fristen festzulegen.

Bei umfangreichen Maßnahmen sollte zudem eine Ablaufplanung erstellt werden, in der zum Beispiel Übergangsmaßnahmen, Meilensteine und andere Beteiligte genannt werden.

Es ist dafür zu sorgen, dass die durch die Umsetzung der Maßnahmen erreichten Verbesserungen im Arbeitsschutz von Verantwortlichen und Beschäftigten aufrechterhalten werden.

6. Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen

Die Umsetzung und die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen sind zu überprüfen. Die Prüfung kann zum Beispiel durch Beobachten, Messen oder Befragen erfolgen. Dabei ist festzustellen, inwieweit die Maßnahmen umgesetzt wurden und dazu geführt haben, die Gefährdungen zu beseitigen bzw. hinreichend zu reduzieren. Es ist auch festzustellen, ob durch die Umsetzung der Maßnahmen neue Gefährdungen entstanden sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

Die Überprüfung der Wirksamkeit muss zeitnah nach der Maßnahmenumsetzung erfolgen.

Soweit es die betrieblichen Gegebenheiten erlauben, empfiehlt es sich, die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen durch eine zweite geeignete Person durchführen zu lassen.

7. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung

Zu einem systematischen Arbeitsschutzhandeln gehört es, die Gefährdungsbeurteilung kontinuierlich fortzuschreiben. Das bedeutet, die Gefährdungsbeurteilung aktuell zu halten und Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses weiter zu entwickeln.

Anlässe können zum Beispiel sein:

- Hinweise auf nicht erkannte Gefährdungen
- Beinaheunfälle, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten
- Änderungen in der Arbeitsorganisation und von Prozessabläufen
- Neue Arbeitsschutzvorschriften und Informationen zum Arbeitsschutz
- Personalveränderungen
- Fehlzeiten mit erkennbarem Bezug zu Arbeitsorganisation und Prozessabläufen
- Umgestaltung von Arbeits- und Verkehrsbereichen
- Neuanschaffung von Maschinen und Geräten
- Einführung neuer Arbeitsstoffe, Arbeitsverfahren, Produkte und Dienstleistungen

Anlassunabhängig sollte die Gefährdungsbeurteilung in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden. Dies sollte mindestens jährlich erfolgen, so dass insbesondere eine geeignete Grundlage für die regelmäßig, mindestens jedoch jährlich durchzuführende Unterweisung gegeben ist.

B Dokumentation

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Arbeitsschutzgesetz erfordert keine bestimmte Art von Unterlagen. Sie kann in Papierform oder auch in Form einer elektronischen Speicherung von Daten erstellt werden. Mindestens zu dokumentieren ist:

- Bewertung der Gefährdungen
- Festlegung konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen einschließlich Terminen und Verantwortlichen
- Durchführung der Maßnahmen und Überprüfung der Wirksamkeit
- Datum der Erstellung/Aktualisierung

Die Anforderungen an eine Dokumentation können darüber hinausgehen, wenn außer dem Arbeitsschutzgesetz weitere Rechtsnormen wie zum Beispiel die Gefahrstoffverordnung, die Arbeitsstättenverordnung oder Bio-stoffverordnung zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, nachfolgende Aspekte bei der Dokumentation zu berücksichtigen:

- Handhabbarkeit und Übersichtlichkeit sollten im Vordergrund stehen, um die Anwendung und das Fortschreiben zu erleichtern. Die betriebliche Realität sollte abgebildet sein, so dass erkennbar wird, welche Bereiche und Tätigkeiten berücksichtigt wurden.
Für Dritte bzw. für Aufsichtsdienste muss insbesondere erkennbar und nachvollziehbar sein, inwieweit Beurteilungssystematik, Vollständigkeit und Aktualität gewährleistet sind.
- Bei nicht stationären Arbeitsplätzen empfiehlt es sich, neben einer grundlegenden auch eine ergänzende Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, in der örtliche Bedingungen, zum Beispiel auf einer Baustelle, ihre Berücksichtigung finden.

- Die Dokumentation kann auch mitgeltende Unterlagen beinhalten, auf die verwiesen wird, zum Beispiel Prüfprotokolle, Unterweisungsnachweise, Betriebsanweisungen. Mitgeltende Dokumente dienen der Vervollständigung der Dokumentation.
- Hinsichtlich des Umfangs und der Ausführung der Dokumentation kann bei kleinen Betrieben mit 10 oder weniger Beschäftigten eine einfache Form der Dokumentation zulässig sein. Dies liegt vor, wenn zum Beispiel eine Handlungshilfe eines UVT oder einer staatlichen Arbeitsschutzbehörde angewendet wird.

Dokumentationen auf elektronischer Basis und in Schriftform sind gleichwertig. Die Überprüfbarkeit der Gefährdungsbeurteilung durch die Aufsichtspersonen der UVT und der Behörde muss aber jederzeit gewährleistet sein. Fotos, Videos oder Audioaufzeichnungen können zur Dokumentation betrieblicher Gefährdungen und/oder Maßnahmen herangezogen werden.

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

Fax: 030 13001-9876

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de